



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1885 I,
19.01.2018

Unser Zeichen
IIB5-4611.131-1-1

Bearbeiter
Herr Dr. Petersen

München
23.02.2018

Telefon / - Fax
089 2192-3387 / -13387

Zimmer
LAZ67-1335

E-Mail
Alexander.Petersen@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger vom
18.01.2018 betreffend Genehmigungsvoraussetzungen für gewerbliche Hundeschulen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

1. Welche Genehmigungsvoraussetzungen gibt es für gewerbliche Hundeschulen?

In baurechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen: Im Regelfall wird eine in der Fragestellung in Bezug genommene Hundeschule aus dem Platz, auf dem die Hunde geschult werden, sowie aus einem oder mehreren Gebäuden (gemäß Art. 2 Abs. 2 Bayer. Bauordnung -BayBO- sind das selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können) bestehen. Soweit kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO durchzuführen

ist, ist die Errichtung solcher baulicher Anlagen bauaufsichtlich genehmigungspflichtig (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Soweit es sich nicht um Sonderbauten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 BayBO handelt, und das wird der praktische Regelfall sein, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach Art 59 BayBO durchzuführen. Prüfungsmaßstab im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind

- die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften,
- beantragte Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO sowie
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

In tierschutzrechtlicher Hinsicht gilt: Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz (TierSchG) bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will sowie nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG für das Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck. Die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG darf insbesondere nur dann erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) und die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Näheres hierzu ist der Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Martina Fehlner zur Erlaubniserfordernis für gewerbliche Hundetrainer (Drs. 17/5779) zu entnehmen.

2. a) In welchen Baugebieten (Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet) sind gewerbliche Hundeschulen grundsätzlich genehmigungsfähig?

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in diesen Baugebieten lässt sich nur im Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Hundeschule sowie der Ausprägung des jeweiligen Baugebietes beurteilen. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass eine gewerbliche Hundeschule bauplanungsrechtlich in Wohn- und

Mischgebieten nach den §§ 3, 4 und 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sog. störende bzw. das Wohnen wesentlich störende Gewerbebetriebe einzustufen und dort somit weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sein werden. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung auf eine typisierende Betrachtungsweise an, wonach das Störpotential solcher Nutzungen in diesen Gebieten schon abstrakt und unabhängig von etwaigen Schutzvorkehrungen im Einzelfall so groß sein dürfte, dass sie als nicht gebietsverträglich anzusehen sein werden. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO sind - in Abgrenzung zum Industriegebiet - nur für solche gewerblichen Nutzungen vorgesehen, die nicht erheblich belästigend sind. Auch hier kann der zulässige Störgrad im Baugebiet durch eine Hundeschule überschritten sein, mit Rücksicht auf die im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Lediglich das Industriegebiet nach § 9 BauNVO dient der Aufnahme gewerblicher Nutzungen, die - insbesondere im Hinblick auf ihr Störpotential - in anderen Baugebieten unzulässig sind, was auf gewerbliche Hundeschulen nach den obigen Ausführungen zutreffen kann. Ferner kann die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets (§ 11 BauNVO) in Betracht kommen.

Soweit eine Hundeschule in vorgenannten Baugebieten weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig ist, kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur im Wege einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB begründet werden. Hierzu wäre erforderlich, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ein Befreiungsgrund im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB vorliegt und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies kann nur einzelfallbezogen beurteilt werden, verallgemeinernde Aussagen sind insofern nicht statthaft.

2. b) *Können gewerbliche Hundeschulen in Gewerbegebieten rechtssicher angesiedelt werden?*

c) *Können Hundeschulen in Mischgebieten rechtssicher angesiedelt werden?*

Die Fragen 2b und 2c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hundeschulen können in diesen Gebieten nur dann rechtssicher angesiedelt werden, wenn eine erforderliche baurechtliche Genehmigung für sie herbeigeführt wird. Nach obigen Ausführungen (siehe Antwort zu Frage 2 a) wird dies in Gewerbe- und Mischgebieten bauplanungsrechtlich in der Regel die Erteilung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erfordern.

3. a) *Sind Hundeschulen privilegiert?*

b) *Welche Voraussetzungen gibt es für die Privilegierung von Hundeschulen?*

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich ist in § 35 Abs. 1 BauGB geregelt. Für Hundeschulen kommt allenfalls der Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht. Darunter fallen Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Für die Privilegierung reicht es allerdings nicht, dass ein Vorhaben sinnvoll nur im Außenbereich errichtet werden kann. Ob ein Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zugelassen werden „soll“, ist unter werter Betrachtung im Einzelfall zu prüfen, wobei die grundsätzliche gesetzgeberische Intention zur Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung zu berücksichtigen ist. Insofern ist § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einschränkend dahingehend auszulegen, dass ein Vorhaben insbesondere dann nicht unter diese Privilegierung fällt, wenn damit ausschließlich oder überwiegend individuelle Freizeit- und Erholungswünsche bedient werden.

Ob Hundeschulen unter § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen, lässt sich dementsprechend nicht pauschal beurteilen, sondern hängt von ihrer Ausgestaltung und Ausrichtung im Einzelfall ab. Insofern kann es beispielsweise einen Unterschied machen, ob der Schwerpunkt der jeweiligen Anlage in einer allgemeinen Hundeausbildung liegt, die in entgeltlichen Kursen von jedermann in Anspruch genommen werden kann, oder ob Gemeinwohlaspekte im Vordergrund stehen. Letzteres kann für eine Privilegierung sprechen und bei einer gemeinwohlbezogenen Hundeausbildung z.B. für Rettungsdienste gegeben sein; in diesem Sinne differenzierte etwa

das Verwaltungsgericht Bayreuth in seinem Urteil vom 30.9.2004 (Az. 2 K 04.16, BeckRS 2015, 41668, BAYERN.RECHT), das die Privilegierung im entschiedenen Fall verneinte, „weil das individuelle Freizeitinteresse der an einer Hundeausbildung interessierten Hundebesitzer gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur, das einen von baulichen Anlagen weitestgehend freigehaltenen Außenbereich voraussetzt, zurückzustehen hat.“

3. c) Wer stellt die Privilegierung von Hundeschulen fest?

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben im Außenbereich wird von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde u.a. geprüft, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zulässig ist. Dies schließt die Prüfung ein, ob eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben ist.

4. Müssen für die Genehmigungsfähigkeit von Hundeschulen baurechtliche Bedingungen erfüllt sein?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Muss für die Genehmigungsfähigkeit von Hundeschulen der vor Ort gültige Flächennutzungsplan geändert werden?

Sofern ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert ist (hierzu siehe Antwort zu Frage 3.), bedarf es in der Regel keiner Änderung des Flächennutzungsplans; Darstellungen eines Flächennutzungsplans können einem privilegierten Vorhaben nur in bestimmten Fällen entgegen stehen, insbesondere wenn sie eine qualifizierte Standortaussage zugunsten einer anderen baulichen Nutzung treffen (z.B. für eine geplante Straßentrasse).

Sofern keine Privilegierung gegeben ist, bemisst sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die Errichtung einer Hundeschule im Außenbereich kann nach dieser Bestimmung zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ein öffentlicher

Belang, der in diesem Zusammenhang zu prüfen ist. Soweit dieser Belang aufgrund einer Diskrepanz zwischen der geplanten Nutzung und der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplans beeinträchtigt ist, müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, um insofern die Genehmigungsfähigkeit der Hundeschule herbeizuführen. Dabei wird es auch im jeweiligen Einzelfall darauf ankommen, in welchem Umfang bauliche Anlagen für die Hundeschulen errichtet werden sollen. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange wird in der Regel eher anzunehmen sein, wenn für die Hundeschule Gebäude errichtet werden sollen, als wenn es lediglich um eine Übungswiese mit untergeordneten Baulichkeiten (wie Hinderparcours und Aufbewahrungsboxen) geht. Davon unberührt bleibt im Übrigen das Erfordernis, dass durch das Vorhaben auch keine sonstigen öffentlichen Belange berührt sein dürfen.

6. Sind nach Ansicht der Staatsregierung Hundeschulen im öffentlichen Interesse?

Im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch das Verhalten von Hunden, die auf Fehlern oder Defiziten in der Ausbildung und/oder Führung der Hunde beruhen, liegt es im Interesse der Tierhalter, dass sie durch sachkundige Personen vorbeugend oder korrigierend unterstützt werden können. Durch zuverlässige und sachkundige Unterstützung von Hundehaltern kann zudem das Risiko für das Auftreten von Schmerzen, Leiden und Schäden in der Haltung, Ausbildung und Führung für die von ihnen gehaltenen Hunde sowie ggf. von Schädwirkungen an anderen Tieren gesenkt werden. Dies ist unter Tierschutzaspekten sowie unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär